



**natureplus**

**Kleppergasse 3  
D-69151 Neckargemünd  
T + F 06223 / 861147**

**natureplus e.V.**

**Vergaberichtlinie 1700**

**ABDICHTUNGEN AUS  
NACHWACHSENDEN ROHSTOFFEN**

**Ausgabe: November 2007**



### 0 Präambel

Die natureplus-Vergabekriterien sind hierarchisch aufgebaut. Jedes Produkt, das nach einer Produkt-Vergaberichtlinie geprüft wird, muss zugleich auch die Anforderungen der Basiskriterien (RL0000) sowie der zugehörigen Produktgruppenrichtlinie erfüllen (siehe auch § 2). Um Doppelnennungen zu vermeiden, sind diese Anforderungen im Regelfall in der Produkt-Vergaberichtlinie nicht nochmals aufgeführt.

### 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabekriterien für die Produktgruppe „Abdichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen“ enthält die Anforderungen, die zur Auszeichnung von

- Luftdichtungsbahnen aus nachwachsenden Rohstoffen (Vergaberichtlinie 1701)
- Rieselschutzbahnen aus nachwachsenden Rohstoffen (Vergaberichtlinie 1702)

mit dem Qualitätszeichen natureplus erfüllt sein müssen. Sie sind ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden.

### 2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes mit dem Qualitätszeichen natureplus bildet die Erfüllung der Basiskriterien.

#### 2.1 Gebrauchstauglichkeit

Die Produkte müssen DIN EN 13984-02/2005 („Abdichtungsbahnen...“) entsprechen.

Die Alterungsstabilität der Produkte nach DIN 6738-99 muss mindestens die Lebensdauerklasse (LDK) 6 erreichen: voraussichtliche Lebensdauer mindestens 100 Jahre.

Die Produkte müssen die Anforderungen an normal entflammbare Baustoffe (Euroklasse DIN EN 13501 – E) erfüllen.

Es muss der Nachweis geführt werden, dass die Produkte ausreichend gegen mikrobiellen Befall geschützt sind (DIN EN 60068 Teil 2-10).



### 2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote, Stoffbeschränkungen

Die Produkte müssen mindestens zu 88 % aus nachwachsenden bzw. mineralischen Rohstoffen (inkl. Feuchteanteil) bezogen auf die Rohdichte des Endproduktes bestehen. Die Faserzusammensetzung des Spezialpapiers muss mindestens zu einem Anteil von 50 % aus Recyclingcellulose bestehen.

Der Kleberanteil sollte so gering wie möglich sein. PUR-/Polyharnstoff-Kleber auf Basis von Isocyanaten dürfen nicht eingesetzt werden.

Den Produkten dürfen max. 10 % (Massenanteile) mineralisches Flammschutzmittel zugesetzt werden. Die Flammschutzmittel müssen halogenfrei sein und dürfen keine herbizide Wirkung haben.

Das Armierungsgewebe eines Glasfasergeleges muss frei von chlororganischen Verbindungen sein.

Dem Produkt einschließlich aller Vorprodukte dürfen keine Holzschutzmittel, keine halogenorganischen Verbindungen (z.B. Chlor-methyl-isothiazolinon), keine synthetischen Farbstoffe (z.B. Azo-Farbstoffe) sowie Formaldehyd und Formaldehydabspalter beigemischt bzw. zugesetzt werden.

### 2.3 Deklaration

Nachstehende Kennzahlen und Hinweise sind dem Produkt beizufügen und dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise am Produkt zur Verfügung zu stellen:

- Allgemeine Daten (Bezeichnung, Type, Name, Chargen- und Rollennummern etc.)
- Volldeklaration der Einsatzstoffe gemäß RL0000
- Verwendung sensibilisierender Einsatzstoffe
- Alterungsstabilität (Lebensdauerklasse nach DIN 6738)
- Flächengewicht in g/m<sup>2</sup> bzw. kg/m<sup>2</sup> und Dicke in mm (gemäß DIN EN 1849-2)
- Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl (gemäß DIN EN 12572)
- Brandklasse (gemäß DIN EN 13501-1)
- Einsatzbereiche
- Lagerungs-, Verarbeitungs- und Sicherheitshinweise
- Entsorgungshinweise

### 2.4 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte, Produktion

Das verwendete Papier muss aus nassfest eingestellter Zellulose mit einem Anteil von mindestens 50 % Recyclingzellulose im geschlossenen Wasserkreislauf hergestellt werden.



Für die nachwachsenden Rohstoffe sind Herkunftsnachweise zu führen. Die Rohstoffe sollen aus heimischen (z.B. innerhalb Europas aus europäischen) und dürfen nicht aus kritischen Quellen stammen.

Die Herstellung der Produkte muss derart erfolgen, dass die nachfolgend aufgelisteten ökologischen Kennwerte eingehalten werden.

Prüfparameter	Richtwerte	Prüfmethode
Nicht erneuerbare Energieträger [MJ/m <sup>2</sup> ]	5	Sachbilanzerstellung analog ISO 14040ff
Erneuerbare Energieträger [MJ/m <sup>2</sup> ]	10	Wirkungskategorien nach CML 2001
Treibhauspotential [kg CO <sub>2</sub> equiv./m <sup>2</sup> ]	0,2	Primärenergieb. n. Frischknecht 1996
Ozonabbaupotential [kg R11-equiv./m <sup>2</sup> ]	2 · 10 <sup>-8</sup>	Treibhauspotential 1994/100 Jahre
Photosmog [kg Ethylen-equiv./m <sup>2</sup> ]	0,0001	Systemgrenzen: Rohstoffgewinnung
Versauerung [kg SO <sub>2</sub> -equiv./m <sup>2</sup> ]	0,002	bis auslieferfertiges Produkt

### 2.5 Verarbeitung / Einbau

Bei Verwendung von Klebern bzw. Klebebändern muss die Verwendung eines natureplus-zertifizierten Klebers oder eines sehr emissionsarmen Verlegewerkstoffes gemäß GEV EMICODE EC1 oder gleichwertig (z.B. „Blauer Engel“) möglich sein. Der Hersteller muss dann auf die Verwendung mindestens eines solchen Klebers (Klebebandes) hinweisen.

Zur fach- und sachgerechten Verarbeitung und zur Vermeidung von Bauschäden nach der Verarbeitung bzw. dem Einbau ist dem Produkt unbedingt eine ausführliche und verständliche Verarbeitungs- und Einbauanweisung in der jeweiligen Landessprache beizulegen.

### 2.6 Entsorgung

Für das Produkt (Verbundmaterial) muss ein Entsorgungskonzept vorgelegt werden. Die Komponenten müssen entweder auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ oder in Verbrennungsanlagen entsorgbar sein (thermische Verwertung).